

Der Norddeutsche Bund ist nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes, nicht sowohl, weil sein Gebiet von dem des Deutschen Bundes verschieden, sondern weil er auf ganz anderen Verträgen und Grundlagen errichtet ist, nachdem Preußen am 14. Juni und die übrigen Vertragsgenossen des Deutschen Bundes und diesen in den Bündnißverträgen bezw. in den Friedensverträgen mit Preußen, bezw. in dem Londoner Vertrage von 1867 für gebrochen, aufgelöst und aufgehoben erklärt hatten.

Nicht nur der Deutsche Bund selbst, sondern auch seine Verfassung wurden in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 vollständig beseitigt. Was von dieser Verfassung noch gelten sollte, z. B. das Stimmverhältniß im Plenum und der Art. XXIV der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 über Justizverweigerung, sind in die Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich übernommen. Alles Andere, was in der Verfassung des Deutschen Bundes bestimmt ist, muß als aufgehoben gelten¹.

Daraus folgt, daß die vormalis zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten in keiner Weise an die Satzungen des Deutschen Bundes und also auch an die Satzungen, welche sie in Gemäßheit derselben bei sich gegeben haben, mehr gebunden sind und diese, wenn und wie sie wollen, aufheben und abändern können². Andererseits ist es richtig, daß die Auflösung des Deutschen Bundes nicht ex tunc, sondern ex nunc erfolgte, woraus sich aber nur ergibt, daß das Bundesrecht, abgesehen von der Bundesverfassung, bestehen und in Geltung geblieben ist, wenn und solange es den einzelnen Bundesstaaten nicht beliebt, es wieder aufzuheben oder abzuändern. Wird erwogen, daß die Vorschriften des Bundesrechts nur die einzelnen Staaten, nicht deren Unterthanen verpflichteten, so hat der Satz, daß das Bundesrecht nicht ohne Weiteres durch die Auflösung des Deutschen Bundes rückwirkend aufgehoben ist, keine große praktische Bedeutung. Das Recht des Deutschen Bundes war ein Vertragsrecht zwischen den Bundesmitgliedern, kein unmittelbares Recht für deren Unterthanen, auch nicht für die vormalis Reichsunmittelbaren. Diese erwarben ihre Rechte lediglich als Landesgesetze aus den Landesgesetzen, die zur Ausführung des Art. XIV der Bundesacte ergingen. Diese Landesgesetze können durch Landesgesetz wieder aufgehoben werden, nachdem durch die Auflösung des Deutschen Bundes die Landesregierungen nicht mehr gehalten sind, das deutsche Bundesrecht zu befolgen³.

§ 8. Die Errichtung des Deutschen Reiches.

Artikel 79, Absatz 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt:

„Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidenten im Wege der Bundesgesetzgebung.“

Durch diese Vorschrift sollte nach den Worten ihres Urhebers (Gastler) ausgedrückt werden, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten nicht für eine Veränderung der Bundesidee gehalten werde, daß also dieser Beitritt nichts weiter sei als eine

¹ Anerkannt im Beschluß des Bundesraths v. 28. Febr. 1873 (bezüglich der vormalis Reichsunmittelbaren) in Art. 34 des deutschen Reichs- und preuß. Staatsgrundgesetzes auf Grund des Beschlusses des Bundesrathshauschusses für das Justizwesen v. 18. Februar 1873 (Tauschen des Bundesraths v. 1873, Nr. 30 und in den Sten. Prot. des preuß. Abgeordnetenhauses 1872/73, Bd. 2, S. 331, 331, S. 1831 ff.), ebenso W. v. Seydel, Kommentar zur Reichs-Verfassung-Urkunde, 2. Aufl., S. 315 ff., S. Meyer, Lehrbuch, 4. Aufl. § 229, I § 1 und II § 1; vgl. baggen Jahrbuch in der Vorrede zum

2. Theile der 3. Aufl. eines deutschen Staats- und Bundesrechts, S. IV, und in mehreren anderen Schriften zu Gunsten der vormalis Reichsunmittelbaren, insbesondere des Herzogs von Ansburg-Weppen, Hannover 1873, beagl. 33 ff. in mehreren Flugchriften, z. B. zu Gunsten des Herzogs von Ansburg-Weppen, Hannover 1873, Johann G. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, § 124, S. 102, und Preuß. Staatsr., Bd. I, S. 436. S. auch oben S. 11.

² S. die vorige Anmerkung.

³ Vgl. auch Seydel, Kommentar, 2. Aufl., S. 317.